

# Ordnung

## der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 1. November 1995 (ABl. 1996 S. A 36)

### Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	2, 3	geändert	Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend	01.11.2000	ABl. 2000 S. A 165
2.	1, 2, 3, 4, 8, 9, 13, 16	geändert	Zweite Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend	24.10.2006	ABl. 2006 S. A 186
			Bekanntmachung der Neufassung	01.07.2008	ABl. 2008 S. A 93
3.	4	geändert	[Dritte] Zweite Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend	05.05.2009	ABl. 2009 S. A 75

Die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat folgende Ordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht<sup>\*</sup>

I. Abschnitt	Zielsetzung und Zugehörigkeit.....	2
§ 1	.....	2
II. Abschnitt	Arbeitsebenen der Evangelischen Jugend in Sachsen.....	3
1.	Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.....	3
§ 2	.....	3
2.	Jugendarbeit im Kirchenbezirk.....	5
§ 3	.....	5
3.	Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene.....	7
§ 4	Der Landesjugendkonvent .....	7
§ 5	Aufgaben und Ziele des Landesjugendkonvents.....	7
§ 6	Leitung des Landesjugendkonvents .....	8
§ 7	Konvente der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter .....	9
II. Abschnitt	Organe der Evangelischen Jugend.....	9
1.	Die Landesjugendkammer .....	9
§ 8	Zweck und Aufgabe der Landesjugendkammer.....	9
§ 9	Zusammensetzung der Landesjugendkammer .....	10
§ 10	Arbeitsweise der Landesjugendkammer .....	12
§ 11	Vorstand der Landesjugendkammer .....	12
2.	Landesjugendpfarrer und das Landesjugendpfarramt .....	13
§ 12	Berufung und Amtszeit des Landesjugendpfarrers .....	13
§ 13	Aufgaben des Landesjugendpfarrers.....	13
§ 14	Das Landesjugendpfarramt .....	14

\*

nichtamtlich

## 2.3.6 Evangelische JugendO

---

IV. Abschnitt Finanzen der Evangelischen Jugend auf landeskirchlicher Ebene .....	14
§ 15 .....	14
V. Abschnitt Schlussbestimmungen .....	15
§ 16 Gleichstellung .....	15
§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....	15

### I. Abschnitt Zielsetzung und Zugehörigkeit

#### § 1

(1) Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kurzform: Evangelische Jugend in Sachsen) ist ein selbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – nachstehend Landeskirche genannt – ohne eigene Rechtsfähigkeit. Die rechtliche Vertretung erfolgt durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens.

(2) Zur Evangelischen Jugend in Sachsen gehören alle im Bereich der Landeskirche tätigen Gruppen evangelischer Jugendarbeit, also der Jungen Gemeinde und der Vereine und Verbände. Der Evangelischen Jugend sind alle Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit auf kirchgemeindlicher, kirchenbezirklicher und landeskirchlicher Ebene zuzurechnen, die sich der Landeskirche verpflichtet wissen und ihr rechtlich zugeordnet sind.

(3) Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin,

1. als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Alten und Neuen Testament beschrieben ist, den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen,
2. Gottes Wirken auch in der Begabung Jugendlicher zu sehen, frühzeitig gesellschaftliche und geistliche Bewegungen anzuzeigen,
3. für die junge Generation einzutreten, indem sie an die Interessen und Begabungen junger Menschen anknüpft, ihnen Mitbestimmung und Mitgestaltungsmöglichkeiten einräumt, ihre Persönlichkeitsentwicklung, ihre gesellschaftliche Verantwortungsbereitschaft und ihr soziales Engagement fördert und damit Jugendbildung und Jugendsozialarbeit betreibt.

(4) Das Zeichen der Evangelischen Jugend in Sachsen ist das Kugelkreuz.

(5) Die Vereine und Verbände, die der Evangelischen Jugend in Sachsen angehören, wissen sich der Landeskirche verbunden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vereines oder Verbandes durch Beschluss der Landesjugendkam-

mer und Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Eigenständigkeit der Vereine wird durch die Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend in Sachsen nicht berührt.

(6) Die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenbezirke unterstützen die Arbeit der Evangelischen Jugend in Sachsen. Sie begleiten die Arbeit der heranwachsenden Generation und helfen insbesondere mit, in ihrem Bereich dafür die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

(7) Alle Vertreter evangelischer Jugendarbeit, die innerhalb der Evangelischen Jugend in Sachsen an Leitungsverantwortung teilhaben, müssen Glieder der Landeskirche sein.

## II. Abschnitt

### Arbeitsebenen der Evangelischen Jugend in Sachsen

#### 1. Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

##### § 2

(1) Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirchengemeinde. Diese widmet der Begleitung der jungen Generation ihre besondere Aufmerksamkeit (§ 1 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung – KGO –).

(2) Die Kirchengemeinde unterstützt die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit (§ 13 Abs. 1 Buchstabe c KGO).

(3) Auf Antrag der Jugendarbeit der Kirchengemeinde oder durch eigenen Beschluss bildet der Kirchenvorstand einen Gemeindejugendkonvent für die Dauer von zwei Jahren und überträgt ihm Aufgaben und Kompetenzen für die Jugendarbeit. Für die Tätigkeit des Gemeindejugendkonvents gelten die Vorschriften über die Ausschüsse von Kirchenvorständen sinngemäß, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Größe und Zusammensetzung des Gemeindejugendkonvents richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Dem Gemeindejugendkonvent sollen insbesondere angehören:

1. ein in der Jugendarbeit tätiger neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
2. mindestens ein von den Gemeindejugendgruppen gewählter Vertreter,

## 2.3.6 Evangelische JugendO

---

3. ein Vertreter, der von den im Bereich der Kirchengemeinde aktiven Jugendgruppen der Vereine oder Verbände der Evangelischen Jugend in Sachsen gewählt wird,
4. ein vom Kirchenvorstand zu entsendender Kirchenvorsteher,
5. weitere Jugendvertreter, die auf Vorschlag der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Personen vom Kirchenvorstand berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder gemäß den Nummern 2 und 3 soll mindestens genauso groß sein, wie die Anzahl der übrigen Mitglieder des Gemeindejugendkonvents. Die Mitglieder des Gemeindejugendkonvents müssen mindestens 14 Jahre alt und Glieder der Landeskirche oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen sein.

(5) Der Gemeindejugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Zielsetzung evangelischer Jugendarbeit in der Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand,
2. Koordinierung, Planung und Gestaltung der Jugendarbeit sowie Verwirklichung besonderer Vorhaben im Rahmen der Zielsetzung,
3. Förderung, Anleitung sowie Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Jugendmitarbeiter in der Kirchengemeinde,
4. Vorschläge für die Berufung ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Kirchenvorstand (§ 8 Abs. 2 Kirchenvorstandsbildungsordnung),
5. Entsendung von zwei stimmberechtigten Delegierten in die Wahlversammlung des Kirchenbezirks,
6. Anhörung vor der Anstellung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit,
7. Beantragung kirchengemeindlicher Finanzmittel für die Jugendarbeit sowie Verfügung über die vom Kirchenvorstand für die Jugendarbeit bereitgestellten Gelder, sonstigen Mittel und Räume mit Rechenschaftspflicht,
8. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen außerkirchlichen Finanzmittel im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung.

## 2. Jugendarbeit im Kirchenbezirk

### § 3

(1) Die Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenbezirks umfasst alle Arbeitsformen und Aktivitäten, die der Stärkung der Evangelischen Jugend in der Kirchengemeinde durch die größere Gemeinschaft im Kirchenbezirk dienen (z. B. Offene Abende, Jugendtage, Jugendgottesdienste, Rüstzeiten, Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, Mitarbeiterkreise und -seminare).

(2) Zielstellungen der Jugendarbeit im Kirchenbezirk sind:

1. Einübung des christlichen Glaubens und sachgemäße Verkündigung,
2. Einsatz für die Belange der Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft,
3. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
4. Zusammenarbeit mit dem Jugendwart und ggf. den weiteren Jugendmitarbeitern sowie dem Jugendpfarrer des Kirchenbezirks.

(3) Für Wahlen beruft der Kirchenbezirksvorstand eine Wahlversammlung ein, bei der

1. jeweils zwei Delegierte aus der Jugendarbeit jeder Kirchengemeinde und
2. jeweils zwei Delegierte aus jedem übergemeindlichen Zusammenschluss, Verein oder Verband der Evangelischen Jugend stimmberechtigt sind.

(4) Die Wahlversammlung des Kirchenbezirks führt folgende Wahlen durch:

1. Wahl der Vertreter der Bezirksjugendkammer,
2. Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent,
3. Wahl der Vertreter für die Stadt- bzw. Kreisjugendringe.

Wird ein hauptamtlicher Mitarbeiter gewählt, ist beim entsprechenden Anstellungsträger die Zustimmung einzuholen.

(5) Im Kirchenbezirk wird eine Bezirksjugendkammer gebildet. Mehrere Kirchenbezirke können eine gemeinsame Bezirksjugendkammer bilden. Insoweit gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß. Die Bezirksjugendkammer vertritt die Belange der Jugendarbeit im Kirchenbezirk. Der Kirchenbezirksvorstand soll der Bezirksjugendkammer Aufgaben und Kompetenzen für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk übertragen, die im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand wahrzunehmen sind. Die Bezirksjugendkammer ist dem Kirchenbezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Für die Tätigkeit der Bezirksjugendkammer gelten die Vorschriften des Kirchenbezirksgesetzes sinngemäß, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

## 2.3.6 Evangelische JugendO

---

(6) Der Bezirksjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die durch die Wahlversammlung des Kirchenbezirks gewählten Vertreter,
2. bis zu drei hauptamtliche Jugendmitarbeiter des Kirchenbezirks,
3. der Jugendpfarrer,
4. ein Vertreter des Gemeindepädagogenkonvents,
5. ggf. weitere berufene Mitglieder, wobei die Vielgestaltigkeit der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten ist.

Die Anzahl der Mitglieder gemäß den Nummern 2 bis 5 soll die Anzahl der durch die Wahlversammlung des Kirchenbezirks gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Das Nähere regelt die Bezirksjugendordnung.

(7) Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlüsse über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstands bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf,
3. Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher Jugendwarte, Jugendmitarbeiter und haupt- und nebenamtlicher Jugendpfarrer des Kirchenbezirks,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,
6. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen kirchlichen und außerkirchlichen Finanzmittel und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,

7. Vorschläge an das Landesjugendpfarramt zur Beantragung außerkirchlicher Finanzmittel für besondere Vorhaben evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
8. kritische Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter,
9. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung von Kandidaten für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss,
10. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss.

### 3. Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene

#### § 4

##### Der Landesjugendkonvent

- (1) Der Landesjugendkonvent ist die Vertretung ehrenamtlicher Mitarbeiter der Jugendarbeit. Er setzt sich aus den Delegierten der Kirchenbezirke (§ 3 Abs. 4), der Vereine und Verbände der Jugendarbeit in der Landeskirche zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Landesjugendkonvents werden von der Wahlversammlung der Kirchenbezirke und den Landesvereinen und -verbänden für den Zeitraum von drei Jahren delegiert.
- (3) Die Wahlversammlungen der Kirchenbezirke können je drei, die Landesvereine und -verbände können je zwei stimmberechtigte Delegierte in den Landesjugendkonvent entsenden. Die Delegierten dürfen zu Beginn der Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Der Landesjugendkonvent kann weitere drei Mitglieder auf zwei Jahre berufen, die dieser Altersbegrenzung nicht unterliegen.
- (5) Der Landesjugendkonvent arbeitet mit dem Landesjugendpfarrer zusammen.

#### § 5

##### Aufgaben und Ziele des Landesjugendkonvents

- (1) Gemeinsam mit der Landesjugendkammer und dem Landesjugendpfarrer nimmt der Landesjugendkonvent für die Jugendlichen im Bereich der Landeskirche die Verantwortung wahr. Er will jungen Menschen auf dem Weg zum

## 2.3.6 Evangelische JugendO

---

Glauben helfen und dazu beitragen, dass Gottes Wort jugendgemäß und richtungsweisend verkündigt wird.

(2) Er versucht, Probleme der Jugendlichen mit dem kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu erfassen und in gemeinsamer Arbeit mit dem Landesjugendpfarrer und den Mitarbeitern der Jugendarbeit zu bearbeiten und zu lösen.

(3) Im Landesjugendkonvent kommt die Vielgestaltigkeit der kirchlichen Jugendarbeit zum Ausdruck. Er sieht darin Chancen zur wechselseitigen Bereicherung und Korrektur und nutzt dazu seine spezifischen Möglichkeiten, die in der thematischen Arbeit, der persönlichen Zurüstung, der methodischen Anleitung und im gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch bestehen.

(4) Der Landesjugendkonvent bietet sich den kirchlichen Leitungsgremien als Gesprächspartner an. Er hat ständige Vertreter in der Landesjugendkammer und in der sächsischen Landessynode.

(5) Der Landesjugendkonvent sieht sich mit Jugendlichen anderer christlicher Kirchen verbunden, respektiert ihre Bekenntnisse und strebt eine ökumenische Zusammenarbeit mit ihnen an.

(6) Zu anstehenden Fragen äußert er sich in Form von Stellungnahmen, Vorlagen, Anträgen, Eingaben und Entschließungen. Außerdem nutzt er die kirchlichen und öffentlichen Medien, um über seine Arbeit zu informieren und sie in seine Arbeit einzubeziehen.

### § 6

#### Leitung des Landesjugendkonvents

(1) Die Leitung des Landesjugendkonvents besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Landesjugendkonvents, die dieser für die Dauer von drei Jahren wählt.

(2) Der Vorsitzende wird dem Landesjugendkonvent von der Leitung vorgeschlagen. Alle weiteren Funktionen in der Leitung werden dem Landesjugendkonvent bekannt gegeben.

(3) Die Leitung nimmt die Aufgaben des Landesjugendkonvents zwischen dessen Tagungen wahr. Sie ist dem Landesjugendkonvent für ihre Arbeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.



§ 7

Konvente der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter

(1) Die Jugendwartinnen, Jugendwarte und Jugendpfarrer auf Kirchenbezirks- und Landesebene sind in besonderer Weise für die Jugendarbeit verantwortlich. Gemeinsam mit den Beauftragten für die landesweite Jugendarbeit der Landeskirche tragen sie dafür Sorge, dass das in der Landeskirche vorhandene Spektrum evangelischer Jugend in ihrem Verantwortungsbereich zum Tragen kommt.

(2) Die haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter bilden Konvente, die dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung dienen. Die Konvente entwickeln zusammen mit dem Landesjugendpfarrer Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit.

(3) Einmal jährlich tagen die Konvente gemeinsam. Diese Tagung dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Qualifizierung.

## II. Abschnitt Organe der Evangelischen Jugend

### 1. Die Landesjugendkammer

§ 8

Zweck und Aufgabe der Landesjugendkammer

(1) Die Landesjugendkammer leitet gemeinsam mit dem Landesjugendpfarrer die Evangelische Jugend in Sachsen. In ihr werden alle Fragen der Jugendarbeit (Situation der Jugendlichen, jugendgemäße Verkündigung, Jugenddankopfer, Finanz- und Mitarbeiterfragen, ökumenische Zusammenarbeit usw.) verhandelt.

(2) Sie berät und unterstützt den Landesjugendpfarrer und die kirchenleitenden Organe und entscheidet in Grundsatzfragen der Jugendarbeit mit, die sich im Blick auf Jugendliche in Kirche und Gesellschaft, Gottesdienst und Diakonie, Ökumene und Weltmission stellen. Sie vertritt die gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugend gegenüber der Öffentlichkeit durch den Landesjugendpfarrer.

(3) Zum Aufgabenbereich der Landesjugendkammer gehören außerdem:

## 2.3.6 Evangelische JugendO

---

1. Beschlüsse über Anträge von Vereinen und Verbänden auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend in Sachsen, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen,
2. Wahrnehmung der Lebenssituation der jungen Generation sowie Beratung und Beschlussfassung über Grundlinien und Arbeitsschwerpunkte der evangelischen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarrer,
3. Förderung und Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend in der Landeskirche durch Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern (Landesjugendkonvent), mit den haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeitern (Konvente) sowie mit den Vereinen,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben (Jugenddankopfer, Mitarbeiterschulung, Jugendgroßveranstaltungen zu Kirchentagen, Landesjugendtage usw.),
5. gegenseitige Information über die Bereiche der Evangelischen Jugend und Zusammenarbeit mit den Bereichen des kirchlichen Dienstes, in welchen die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und jungen Erwachsenen in besonderer Weise bedacht wird,
6. Mitwirkung bei der Berufung des Landesjugendpfarrers und seines Stellvertreters,
7. Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit Evangelischer Jugend und Stellungnahme zu politischen Fragen,
8. Entscheidung über die Verteilung der Mittel des „Sonderhaushaltes Jugenddankopfer“ und sonstiger Mittel für die Evangelische Jugend,
9. Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

### § 9

#### Zusammensetzung der Landesjugendkammer

- (1) Der Landesjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. elf ehrenamtliche Vertreter des Landesjugendkonvents,
  2. ein nebenamtlicher und ein hauptamtlicher Jugendpfarrer,
  3. drei Jugendwarte oder Jugendmitarbeiter der Kirchenbezirke,
  4. ein Vertreter der Sozialdiakonischen/Offenen Jugendarbeit,

5. drei leitende Vertreter der Vereine und Verbände,
  6. zwei Vertreter aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen des Landesjugendpfarramtes,
  7. der Landesjugendpfarrer.
- (2) Der Landesjugendkammer gehören als beratende Mitglieder an:
1. der Landesgeschäftsführer im Landesjugendpfarramt,
  2. der für Kinder- und Jugendarbeit zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes oder ein anderer vom Landeskirchenamt bestimmter Vertreter,
  3. ein Vertreter der evangelischen Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie Moritzburg,
  4. ein Vertreter der Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH),
  5. ein Vertreter des Diakonischen Werkes.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Gremien oder Stellen gewählt. Die beratenden Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummern 3 bis 5 beruft die Landesjugendkammer auf Vorschlag der jeweils zuständigen Gremien oder Stellen. Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Landesjugendkammer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Landesjugendkammer aus, so ist von der zuständigen Stelle eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (5) Die Landesjugendkammer wählt den Landesjugendpfarrer oder einen Vertreter des Landesjugendkonvents zum Vorsitzenden der Landesjugendkammer. Wird ein Mitglied des Landesjugendkonvents zum Vorsitzenden gewählt, so ist der Landesjugendpfarrer sein Stellvertreter. Wird der Landesjugendpfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so ist ein Mitglied des Landesjugendkonvents sein Stellvertreter.
- (6) Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte einen der Jugendpfarrer zum stellvertretenden Landesjugendpfarrer.
- (7) Die Vertretung der Evangelischen Jugend in der Öffentlichkeit obliegt dem Landesjugendpfarrer.

### § 10

#### Arbeitsweise der Landesjugendkammer

- (1) Die Landesjugendkammer tritt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Landeskirchenamt oder mindestens sechs ihrer Mitglieder dies verlangen.
- (2) Zu den Sitzungen lädt der Landesjugendpfarrer mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Landesjugendkammer ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene gültige Stimmen gelten. Bei allen Beratungen und Entschlüssen soll möglichst Einmütigkeit angestrebt werden.
- (4) Bei ihren Beratungen beachtet die Landesjugendkammer besonders die Arbeitsergebnisse und Vorschläge der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit (z. B. Landesjugendkonvent, Landesmitarbeitertage, Jugendkonvente).
- (5) Die Landesjugendkammer kann je nach Notwendigkeit Fachausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen. Sie hat deren Arbeit zu begleiten.
- (6) Über die Sitzungen der Landesjugendkammer ist Protokoll zu führen. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder der Landesjugendkammer und das Landeskirchenamt.
- (7) Die Landesjugendkammer kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 11

#### Vorstand der Landesjugendkammer

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere von der Landesjugendkammer gewählte Mitglieder bilden den Vorstand der Landesjugendkammer.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Landesjugendkammer umzusetzen und deren Aufgaben zwischen den Sitzungen wahrzunehmen.
- (3) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zwischen den Sitzungen der Landesjugendkammer nach Bedarf, in der Regel aller zwei Monate, zusammen. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen. Das Pro-

tokoll erhalten alle Mitglieder des Vorstands und der für Kinder- und Jugendarbeit zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes.

(4) Seine Entscheidungen teilt der Vorstand allen Mitgliedern der Landesjugendkammer mit. Diese kontrolliert die Tätigkeit des Vorstands und kann in besonderen Fällen diese Beschlüsse aufheben.

## 2. Landesjugendpfarrer und das Landesjugendpfarramt

### § 12

#### Berufung und Amtszeit des Landesjugendpfarrers

(1) Die Landesjugendkammer benennt Kandidaten für das Amt des Landesjugendpfarrers. Das Landeskirchenamt prüft den Vorschlag und gibt der Landesjugendkammer seine Stellungnahme bekannt.

(2) Stimmt das Landeskirchenamt dem Vorschlag zu, so wählt die Landesjugendkammer aus der Kandidatenliste den Landesjugendpfarrer. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vom dritten Wahlgang an genügt die einfache Mehrheit der abgegebenengültigen Stimmen. Als gültige Stimmen gelten auch Stimmenthaltungen.

(3) Die Landesjugendkammer teilt das Wahlergebnis dem Landeskirchenamt mit, welches Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Berufung des zum Landesjugendpfarrer Gewählten herstellt und ihm die Stelle überträgt.

(4) Die Amtszeit des Landesjugendpfarrers beträgt sechs Jahre. Auf Vorschlag der Landesjugendkammer kann das Landeskirchenamt eine befristete Verlängerung der Amtszeit beschließen.

### § 13

#### Aufgaben des Landesjugendpfarrers

(1) Der Landesjugendpfarrer vertritt die Evangelische Jugend in Sachsen in der Landeskirche.

(2) Er trägt als Leiter des Landesjugendpfarramtes gegenüber dem Landeskirchenamt Verantwortung dafür, dass die Mitarbeiter der Jugendarbeit ihre Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse wahrnehmen.

(3) Als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Landesjugendkammer vertritt der Landesjugendpfarrer die Interessen der Jugendarbeit in der

## 2.3.6 Evangelische JugendO

---

Öffentlichkeit sowie gegenüber anderen Gremien der Jugendarbeit im Bereich des Landes und des Bundes.

(4) Zum Dienst des Landesjugendpfarrers gehört es insbesondere:

1. die Entwicklung der Lebenssituation Jugendlicher in Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen und zu beobachten,
2. Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Jugendarbeit auszuüben,
3. gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern die Entwicklung im Leben und Glauben der jungen Menschen zu beobachten und durch Impulse und Inhalte Zeichen in der kirchlichen Jugendarbeit zu setzen,
4. für eine angemessene Vertretung der Jugendarbeit in den Gremien der Kirche und der Öffentlichkeit zu sorgen.

### § 14

#### Das Landesjugendpfarramt

(1) Das Landesjugendpfarramt ist die zentrale Dienststelle für die Jugendarbeit der Landeskirche. Es ist dem Landeskirchenamt unmittelbar nachgeordnet. Der Landesjugendpfarrer leitet das Landesjugendpfarramt und vertritt es nach außen.

(2) Das Landesjugendpfarramt hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Landesjugendpfarramt verwaltet die Mittel der Evangelischen Jugend.

## IV. Abschnitt

### Finanzen der Evangelischen Jugend auf landeskirchlicher Ebene

### § 15

(1) Für die Arbeit der Evangelischen Jugend werden im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts dem Landesjugendpfarramt Mittel bereitgestellt.

(2) Das Landesjugendpfarramt führt den Gesamthaushalt für die Evangelische Jugend. Die Einnahmen und Ausgaben, mit Ausnahme des Jugenddankopfers, werden für jedes Haushaltjahr veranschlagt und im Rahmen des Haushaltpla-

nes der Landeskirche festgestellt. Für die Haushaltsführung gilt die Landeskirchliche Haushaltordnung.

(3) Im Haushalt des Landesjugendpfarramtes werden Grundbeträge für die Arbeit der Landesjugendkammer, des Landesjugendkonvents und der Mitarbeiterkonvente ausgewiesen. Die Bewilligung von Zuschüssen an die Junge Gemeinde oder die Vereine aus landeskirchlichen Mitteln hat zur Voraussetzung, dass die Zuschussempfänger die Vorlage von Verwendungsnachweisen zusichern und Prüfrechte einräumen.

(4) Die Mittel des alljährlichen Jugenddankopfers werden in einem Sonderhaushalt vom Landesjugendpfarramt verwaltet. Über die Einnahmen und Ausgaben des Jugenddankopfers beschließt die Landesjugendkammer und gibt sie dem Landeskirchenamt zur Kenntnis.

## V. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 16

#### Gleichstellung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Bei der Besetzung der Gremien der Evangelischen Jugend sollen auf allen Ebenen beide Geschlechter angemessen vertreten sein.

### § 17

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1992 (ABI. S. A 117) außer Kraft.

(3) Änderungen dieser Ordnung beschließt die Landesjugendkammer. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**Bezirksjugendordnung**  
für die Bezirksjugendkammer  
des Kirchenbezirks \_\_\_\_\_

Vom \_\_\_\_\_

Die Bezirksjugendkammer des Kirchenbezirks \_\_\_\_\_ der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat folgende Bezirksjugendordnung beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer

- (1) Die Bezirksjugendkammer besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Weitere Mitglieder können berufen werden.
- (2) Die Wahlversammlung des Kirchenbezirks wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren \_\_\_\_ [Zahl zwischen drei und acht] Mitglieder der Bezirksjugendkammer, von denen höchstens \_\_\_\_ [Zahl zwischen eins und bis höchstens zur Hälfte der Anzahl der Gewählten] in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Geborenes Mitglied ist der Jugendpfarrer.
- (4) Der Gemeindepädagogenkonvent entsendet einen Vertreter. Der Kirchenbezirk kann \_\_\_\_ [ein bis drei, Funktionsbezeichnung benennen] hauptamtliche Jugendmitarbeiter des Kirchenbezirks entsenden.
- (5) Weitere \_\_\_\_ [Anzahl oder Funktionsbezeichnung] Mitglieder können durch die Bezirksjugendkammer in der ersten Sitzung berufen werden. Bei der Berufung sind die Vielgestaltigkeit der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten.
- (6) Die Zahl der geborenen und berufenen Mitglieder soll insgesamt die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.



§ 2

Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Bezirksjugendkammer fort.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer können vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigem Grund vom Kirchenbezirksvorstand abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus oder wird aufgrund von Absatz 2 abberufen, beruft die Bezirksjugendkammer für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 3

Vorsitz

Die Bezirksjugendkammer wählt in ihrer ersten Sitzung mit den berufenen Mitgliedern aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer. Ist der Jugendpfarrer oder der Jugendwart zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende ein ehrenamtlicher Mitarbeiter sein. Ist ein ehrenamtlicher Mitarbeiter zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende der Jugendpfarrer oder der Jugendwart sein.

§ 4

Aufgaben der Bezirksjugendkammer

Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf,

## 2.3.6 Evangelische JugendO

---

3. Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher Jugendwarte, Jugendmitarbeiter und haupt- und nebenamtlicher Jugendpfarrer des Kirchenbezirks,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,
6. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen kirchlichen und außerkirchlichen Finanzmittel und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,
7. Vorschläge an das Landesjugendpfarramt zur Beantragung außerkirchlicher Finanzmittel für besondere Vorhaben evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
8. kritische Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter,
9. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung von Kandidaten für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss \_\_\_\_\_ [des Landkreises/der kreisfreien Stadt: genaue Bezeichnung \_\_\_\_\_],
10. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss \_\_\_\_\_ [des Landkreises/der kreisfreien Stadt: genaue Bezeichnung \_\_\_\_\_].

### § 5

#### Einberufung und Durchführung der Sitzungen

(1) Die Bezirksjugendkammer ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, mindestens jedoch \_\_\_ [Anzahl, mindestens drei] im Jahr. Die erste Sitzung der neu gebildeten Bezirksjugendkammer beruft der Superintendent ein. Die Bezirksjugendkammer ist zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Kirchenbezirksvorstand dies schriftlich verlangen.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder der Bezirksjugendkammer mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Superintendent erhält

Einladung und Tagesordnung zur Kenntnisnahme. Er ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Bezirksjugendkammer ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Je ein Protokollexemplar erhalten der Kirchenbezirksvorstand und der Superintendent.

(5) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungsgegenstände verpflichtet.

## § 6

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Bezirksjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren und zugleich zu einer neuen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist nach § 5 Abs. 2 einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Bezirksjugendkammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Nr. 3 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse außerhalb einer Versammlung der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand in Kraft.

## Bezirksjugendordnung

für die Bezirksjugendkammer des K irchenbezirks  
[K irchenbezirk A]

Vom \_\_\_\_\_

Die Bezirksjugendkammer des Kirchenbezirks [Kirchenbezirk A] der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat folgende Bezirksjugendordnung beschlossen, der der Kirchenbezirksvorstand [Kirchenbezirk B]/die Kirchenbezirksvorstände [Kirchenbezirk B und Kirchenbezirk C] zugestimmt hat/haben:

### § 1

#### Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer

- (1) Die Bezirksjugendkammer besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Weitere Mitglieder können berufen werden.
- (2) Die Wahlversammlung jedes Kirchenbezirks wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren \_\_\_\_ [Zahl zwischen drei und zehn] Mitglieder der Bezirksjugendkammer, von denen höchstens \_\_\_\_ [Zahl zwischen eins und bis höchstens zur Hälfte der Anzahl der Gewählten] in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Geborene Mitglieder sind der/die Jugendpfarrer.
- (4) Die Gemeindepädagogenkonvente entsenden je einen Vertreter. Die Kirchenbezirke können gemeinsam \_\_\_\_ [ein bis drei, Funktionsbezeichnung benennen] hauptamtliche Jugendmitarbeiter der Kirchenbezirke entsenden.
- (5) Weitere \_\_\_\_ [Anzahl oder Funktionsbezeichnung] Mitglieder können durch die Bezirksjugendkammer in der ersten Sitzung berufen werden. Bei der Berufung sind die Vielgestaltigkeit der Evangelischen Jugendarbeit in den Kirchenbezirken und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten.
- (6) Die Zahl der geborenen und berufenen Mitglieder soll insgesamt die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

## § 2

### Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Bezirksjugendkammer fort.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer können vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigem Grund vom Kirchenbezirksvorstand [Kirchenbezirk A] abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus oder wird aufgrund von Absatz 2 abberufen, beruft die Bezirksjugendkammer für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

## § 3

### Vorsitz

Die Bezirksjugendkammer wählt in ihrer ersten Sitzung mit den berufenen Mitgliedern aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer. Ist ein Jugendpfarrer oder ein Jugendwart zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende ein ehrenamtlicher Mitarbeiter sein. Ist ein ehrenamtlicher Mitarbeiter zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende ein Jugendpfarrer oder ein Jugendwart sein.

## § 4

### Aufgaben der Bezirksjugendkammer

Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend der Kirchenbezirke, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes [Kirchenbezirk A] bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widerspre-

## 2.3.6 Evangelische JugendO

---

chen darf und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand [Kirchenbezirk A] bedarf,

3. Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher Jugendwarte, Jugendmitarbeiter und haupt- und nebenamtlicher Jugendpfarrer der Kirchenbezirke,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit in den Kirchenbezirken,
5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit in den Kirchenbezirken zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,
6. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen kirchlichen und außerkirchlichen Finanzmittel und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,
7. Vorschläge an das Landesjugendpfarramt zur Beantragung außerkirchlicher Finanzmittel für besondere Vorhaben evangelischer Jugendarbeit in den Kirchenbezirken,
8. kritische Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter,
9. Vorschläge an die Kirchenbezirksvorstände zur Benennung von Kandidaten für die Wahl in die Jugendhilfeausschüsse \_\_\_\_ [des Landkreises/der kreisfreien Stadt: genaue Bezeichnung \_\_\_\_\_],
10. Vorschläge an die Kirchenbezirksvorstände zur Benennung je eines beratenden Mitgliedes in die Jugendhilfeausschüsse \_\_\_\_\_ [des Landkreises/der kreisfreien Stadt: genaue Bezeichnung \_\_\_\_\_].

### § 5

#### Einberufung und Durchführung der Sitzungen

(1) Die Bezirksjugendkammer ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, mindestens jedoch \_\_\_\_ [Anzahl, mindestens drei] im Jahr. Die erste Sitzung der neu gebildeten Bezirksjugendkammer beruft der Superintendent des Kirchenbezirks [Kirchenbezirk A] ein. Die Bezirksjugendkammer ist zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Kirchenbezirksvorstand [Kirchenbezirk A] dies schriftlich verlangen.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder der Bezirksjugendkammer mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Superintendenten erhalten Einladung und Tagesordnung zur Kenntnisnahme. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Bezirksjugendkammer ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Je ein Protokollexemplar erhalten die Kirchenbezirksvorstände und die Superintendenten der beteiligten Kirchenbezirke.

(5) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungsgegenstände verpflichtet.

## § 6

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Bezirksjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren und zugleich zu einer neuen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist nach § 5 Abs. 2 einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

(2) Die Bezirksjugendkammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Nr. 3 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse außerhalb einer Versammlung der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand [Kirchenbezirk A] in Kraft.